

Satzung

BPBB Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.

Präambel

Der BPBB Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V. ist eine parteipolitisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung für Buchhalter und Bilanzbuchhalter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband professioneller Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V., kurz BPBB e. V.
2. Sitz des Vereins ist in Dresden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verband hat folgende Zwecke und Ziele:

1. Die Interessen aller professionellen Buchhalter und Bilanzbuchhalter gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu vertreten und für die Darstellung der Leistungen der professionellen Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu sorgen.
2. An der politischen Willensbildung zur Erhaltung und Förderung der notwendigen politischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Berufsstand aktiv mitzuwirken.
3. Auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, damit sich die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern.
4. Als Selbsthilfeorganisation will der Bundesverband seine Mitglieder praxisnah informieren, beraten und betreuen sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder fördern.
5. Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter für den Wettbewerb zukunftsfähig zu machen und sie auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorzubereiten.
6. Durch Weiterbildung und Beratung die Professionalität der Mitglieder zu steigern und sie als herausragende Dienstleister für kleine und mittlere Unternehmer im Bereich Finanz- und Lohnbuchhaltung zu positionieren.

7. Die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen, d. h. Schulen, Hochschulen, beruflichen Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen zu fördern.
8. Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene in berufsständischen Fragen zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bundesverbandes sind natürliche oder juristische Personen, die auf schriftlichen Antrag bzw. Onlineantrag durch den Vorstand als ordentliches Mitglied aufgenommen und geführt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Vereinszwecken und Zielen bekennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. einen Onlineaufnahmeantrag an den Bundesverband stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Bundesverband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane etwas anders ergibt.
2. Mitglieder können Hilfestellung in beruflichen Fragen in einem angemessenen Umfang in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Informationsstellen für Berufs- und Steuerrecht wird durch eine Nutzungsordnung geregelt. Eine Haftung des Bundesverbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.
3. Bei Rechtsfällen können Mitglieder vom Bundesverband unterstützt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf eine Rechtsvertretung durch den Bundesverband besteht nicht.
4. Die Mittel, die der Bundesverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht, die jährlich am 2. Januar zur Zahlung fällig werden. Anspruch auf Ausschüttung des Vermögens besteht nicht.
5. Die Mitglieder sollen den Verband nach Möglichkeit bei der Durchführung der Verbandsaufgaben unterstützen, z. B. indem sie Auskünfte erteilen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Verbandes abträglich ist (Wahrung des Verbandsfriedens). Mit Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung entscheidet das Schiedsgericht des Verbandes über sämtliche zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander aus der Mitgliedschaft, zwischen Mitgliedern und dem

Verband sowie zwischen den Organen des Verbandes untereinander unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der geltenden Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen.
7. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim BPBB endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. durch Tod des Mitglieds,
 - d. durch Auflösung,
 - e. durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt muss schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Mitglieder haben beim Austritt eine Frist von drei Monate zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die Kündigung muss an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet sein.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das gleich gilt, wenn Mahnungen nicht zugestellt werden können.
4. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegenüber der Satzung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck des BPBB zuwider gehandelt worden ist, bei Verleumdung von Organmitgliedern oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rechtskräftig verurteilt wurde oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) ab Zugang der Entscheidung beim Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruhen alle Rechte einer Mitgliedschaft. Verbandsämter dürfen nicht wahrgenommen werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Ausschlussfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Bundesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

§ 8 Organe

Organe des Bundesverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sonstige Gremien des Vereins sind Beirat, Arbeitskreise und Fachgruppen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die Vorstandsmitglieder, der/die Geschäftsführer/in/innen sowie vom Vorstand geladene Gäste berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefes oder per E-Mail durch den monatlich versendeten Newsletter. Außerdem wird der Termin auf der BPBB-Homepage veröffentlicht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird,
 - b. es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c. es der Vorstand dies nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 14 Tagen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Beiträge,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes,
 - i. Beschlüsse über spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereichte und begründete Anträge von Mitgliedern,
 - j. Beschlüsse über Anträge aus der Versammlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Behandlung zustimmen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
6. Für die Durchführung von Wahlen ist vom Vorstand ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter darf für kein zu besetzendes Amt kandidieren.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften und juristische Personen haben eine Stimme, die vom gesetzlichen Vertreter auszuüben ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Ein Beschluss ist nicht deswegen unwirksam, weil der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht angegeben wurde, außer, es handelt sich bei dem Gegenstand des Beschlusses um eine Satzungsänderung oder um eine Angelegenheit, die aus sonstigen Gründen für den Verein von grundlegender Bedeutung ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei einzelvertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wegen der Formalien von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten kann.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 11 Beirat, Arbeitskreise, Fachgruppen, Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat als beratendes Organ bestellen.
2. Außerdem kann der Vorstand für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise, Ausschüsse und Fachgruppen einsetzen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Verbandes kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen.
2. Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Der/die Geschäftsführer leitet/leiten die Geschäftsstelle des Vereins, über deren Einrichtung und Auflösung der Vorstand beschließt. Näheres zur Arbeit der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Finanzkontrolle

1. Von der Mitgliederversammlung ist/sind ein oder mehrere Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit eines der Rechnungsprüfer/s beträgt zwei Jahre.
2. Der/die Rechnungsprüfer prüft/prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – die Vermögensrechnung. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind. Über Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Darin ist auch auszuführen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung insgesamt beachtet worden sind, ob atypische Verträge vorliegen, oder ob Interessenkonflikte zweifelsfrei festgestellt worden sind. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen. Der/die Rechnungsprüfer teilt die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung der Bundesversammlung mündlich mit.

§ 14 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen des Verbandes

Der Verband kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Verbandes zu verpflichten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführen soll. Das nach abgeschlossener Liquidation noch vorhandene Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken zufließen, außer wenn die Auflösung im Zusammenhang mit einer Fusion des Bundesverbandes mit einem anderen Bundesverband erfolgt, der den gleichen oder einen ähnlichen Satzungszweck hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.